

Sitzungsvorlage

Gemeinderat

zu TOP 5 öffentlich (Presse: ja)	Amt Rechnungsamt
zu TOP nichtöffentlich	Aktenzeichen: 460.15 - Mat
Sitzung am: 05.05.2020	Datum: 27.04.2020
öTOP 5 - Betreuungsangelegenheiten - 1.) Erlass der Kindergartengebühren für April 2020 2.) Erlass der Entgelte für die verlässliche Grundschulbetreuung für April 2020	

Aufgrund der Corona-Krise sind bekanntlich unsere Kindergärten und Schulen seit dem 17.03.2020 geschlossen. Ab dem 04.05.2020 soll der Schulbetrieb langsam wieder anlaufen, beginnend jedoch zunächst nur mit den Abschlussklassen. Eine Wiedereröffnung der Kindergärten ist derzeit noch nicht absehbar.

Aufgrund der Schließung der Kindergärten haben wir im April 2020 – abgestimmt mit den kirchlichen und freien Trägern – auf den Einzug der Kindergartengebühren verzichtet. Dies gilt nicht für die Kinder, die in den Notgruppen betreut werden.

Aktuell ist auch die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule untersagt. Daher haben wir auch hier im April 2020 auf den Einzug der Gebühren verzichtet. Der Gebührenaussfall beläuft sich für den April auf rd. 4.000 €.

Vom Land Baden-Württemberg haben wir im Rahmen des 100-Mio.-Euro Soforthilfe-Programms für die Beitragsausfälle im Kindergartenbereich für den Monat April rd. 17.000 € erhalten. Unsere Einnahmeausfälle belaufen sich im Kindergartenbereich tatsächlich auf rd. 22.900. Demnach reicht die Soforthilfe des Landes nicht aus, den Beitragsausfall voll zu kompensieren. Es bleibt ein von uns zu tragender Differenzbetrag von rd. 5.900 €.

Vor diesem Hintergrund sollte aus Sicht der Verwaltung an der Beitragserhebung für März 2020 festgehalten werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Betreuung in den Kindergärten noch bis einschließlich 16. März 2020 möglich war. Anzumerken ist außerdem, dass lt. der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hilzingen für die Trägerin keine Rückerstattungspflicht besteht, wenn die Einrichtungen aufgrund von Ereignissen geschlossen bleiben, die der Träger nicht zu verantworten hat.

Nach § 7 Abs. 2 Ziff. 2.4 unserer gültigen Hauptsatzung fällt die Entscheidung über den Verzicht von Ansprüchen der Gemeinde bei in Summe mehr als 20.000 € in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates.

Beschlussvorschlag:

- a) An der Gebührenerhebung für März 2020 wird sowohl bei den Kindergartengebühren als auch bei den Gebühren für die verlässliche Grundschule festgehalten.
- b) Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Kindergartengebühren für April 2020 aus Billigkeitsgründen zu. Der Erlass der Kindergartengebühren gilt nicht für die Kinder, die in den Notgruppen für mindestens 3 Wochen im April betreut wurden.
- c) Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Gebühren für die verlässliche Grundschulbetreuung für April 2020 aus Billigkeitsgründen zu.
- d) Außerdem stimmt der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung zu, dass die Kindergartengebühren und Gebühren für die verlässliche Grundschule für den Monat Mai 2020 vorerst nicht eingezogen werden. Dies gilt nicht für die Kinder, die in den Notgruppen betreut werden. Über einen eventuellen Gebührenerlass wird in einer künftigen Gemeinderatssitzung beraten.



Stefan Mattes
Rechnungsamtsleiter



Holger Mayer
Bürgermeister